



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 30. Jänner 1998

5. Stück

11. Verordnung der Landesregierung vom 13. Jänner 1998 über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds
12. Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Jänner 1998 über die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaften zur Ausstellung von Mopedausweisen

11. Verordnung der Landesregierung vom 13. Jänner 1998 über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 17/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/1988 wird nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer verordnet:

§ 1

Personen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen Betrieb als Nutznießer oder Pächter innehaben, haben für jedes nachstehend angeführte, in

ihrem Eigentum befindliche Tier im Jahr 1998 folgende Beiträge zu leisten:

1. für über ein Jahr alte Einhufer und über drei Monate alte Rinder S 20,-;
2. für Schweine über 50 kg Lebendgewicht sowie über sechs Monate alte Schafe und Ziegen S 5,-.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

12. Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Jänner 1998 über die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaften zur Ausstellung von Mopedausweisen

Auf Grund des § 31 Abs. 2 des Führerscheingesetzes, BGBl. INr. 120/1997, wird verordnet:

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaften Imst, Innsbruck-Land, Kitzbühel, Kufstein, Landeck,

Lienz, Reutte und Schwaz werden ermächtigt, Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, einen Mopedausweis auszustellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**